

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/bmf-massgeblichkeit-der-handelsrechtlichen-gob-fuer-die-steuerliche-gewinnermittlung-hier-herstellungskosten.html>

 24.06.2010

Rechnungslegung

BMF: Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen GoB für die steuerliche Gewinnermittlung - hier: Herstellungskosten

Hintergrund

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) ist § 5 Abs. 1 EStG im Hinblick auf die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung geändert worden. Die Neuformulierung des § 5 Abs. 1 EStG hat insbesondere hinsichtlich der Ausübung steuerlicher Wahlrechte zu einer Vielzahl von Fragen geführt. Mit seinem Schreiben vom 12.03.2010 hat das BMF hierzu Stellung genommen. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere auch die Änderung im Bereich der Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten (Rn. 8 des Schreibens vom 12.03.2010).

Danach sind angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgungen zwingend bei der Berechnung der steuerlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen. Das handelsrechtliche Bewertungswahlrecht des § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB soll damit steuerlich unbeachtlich sein, da § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG anordnet, dass Wirtschaftsgüter mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen seien. Dazu gehören nach jetziger Auffassung der Finanzverwaltung zwingend auch die in § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB aufgeführten Kosten. Denn gem. § 5 Abs. 6 EStG gehe § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG der handelsrechtlichen Regelung in § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB vor.

In R 6.3 Abs. 4 Satz 1 EStR 2008 vertritt die Finanzverwaltung jedoch bislang die Auffassung, dass die Voraussetzung für die Berücksichtigung der vorstehenden Kosten ist, dass in der Handelsbilanz entsprechend verfahren wird. Die Finanzverwaltung ist somit bisher von einem Bewertungswahlrecht hinsichtlich der o.a. Kostenbestandteile ausgegangen. Diese Auffassung wird im Schreiben vom 12.03.2010 aufgegeben.

Verwaltungsanweisung

Mit Schreiben vom 22.06.2010 legt die Finanzverwaltung hinsichtlich der steuerlichen Aktivierungspflicht von Herstellungskosten fest, dass das Schreiben vom 12.03.2010 um eine Randnummer 25 ergänzt wird. Hiernach ist es nicht zu beanstanden, dass - soweit Randnummer 8 des Schreibens vom 12.03.2010 von R 6.3 Absatz 4 EStR 2008 abweicht - für Wirtschaftsjahre, die vor der Veröffentlichung einer geänderten Richtlinienfassung enden, noch nach R 6.3 Absatz 4 EStR 2008 verfahren wird.“ Der Steuerpflichtige kann somit bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin ein Wahlrecht zur Einbeziehung der o.a. Kostenbestandteile in die Herstellungskosten ausüben.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 22.06.2010, [IV C 6 – S 2133/09/10001](#)

BMF, Schreiben vom 12.03.2010, [IV C 6 – S 2133/09/10001](#), BStBl I, S. 329

[Englische Zusammenfassung](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.